

# Rundschreiben

des Bezirkspersonalrats Gymnasien  
beim Regierungspräsidium Stuttgart

**Rundschreiben 3 / 2023**

**3. Juli 2023**

1. Unterrichtsbesuche
2. Personalakte
3. Hinweise zum Sabbatjahr
4. Wahljahr – Vorstellung der Gewerkschaften und Verbände
5. PAB – Personalausgabenbudgetierung
6. A14-Beförderungen an Gymnasien im RPS
7. Weitere Informationen

Geschäftsstelle: Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart

Vorsitzende: Edelgard.Jauch@rps.bwl.de, Tel.: 0711 904-17072

Sekretariat: bpr-geschaeftsstelle-gym@rps.bwl.de, 0711 904-17070, Fax 904-17095

Verteiler:

je 6 Ex. an die Schulen (3 Ex. für den ÖPR, 1 Ex. Aushang, 1 Ex. Schulleitung, 1 Ex. BfC)

je 3 Ex. an die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren S, ES, HN

je 12 Ex. an die BPRe an den RPen KA, FR, Tü

je 1 Ex an die ÖVP und per Mail an den Leiter des Referats 75 und die Beraterin der BfC

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

ein letztes Mal wollen wir uns am Ende des Schuljahres mit Informationen und Hinweisen an Sie wenden. Durch Telefonate und Mails erfahren wir immer wieder, wie anstrengend und herausfordernd auch dieses Schuljahr für viele von Ihnen war und noch ist. Wir versuchen weiterhin, wichtige von Ihnen an uns herangetragene Themen am RP Stuttgart in Gesprächen zu platzieren.

Im Folgenden wollen wir uns zu einzelnen Themen äußern:

## **1. Unterrichtsbesuche**

Die Schulleitung (SL) kann *jederzeit* – auch ohne besonderen Anlass – Unterrichtsbesuche (UB) durchführen (Schulgesetz §41 Abs.2 Satz 2). Die SL *kann* dazu jederzeit auch Fachberater\*innen (FB) hinzuziehen.

Im Sinne der Gleichbehandlung sollte an einer Schule indes normiert verfahren werden, d.h., all jene Besuche, die keinen Ausnahmefall darstellen (d.h. also kein Besuch aufgrund von Problemen und Beschwerden und auch kein zweistufiges Beurteilungsverfahren bei einer Probezeitbeurteilung), sollen bei allen Lehrkräften entweder angekündigt oder unangekündigt stattfinden.

### **1.1 Probezeitbeurteilungen**

Probezeitbeurteilungen werden *grundsätzlich* allein von der SL erstellt. Diese Art der Beurteilung wird gemeinhin auch als sog. „einstufige Beurteilung“ bezeichnet.

*„Beamte auf Probe werden*

- 1. neun Monate nach der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe sowie*
- 2. drei Monate vor Beendigung der Probezeit dienstlich beurteilt.*

*Beträgt die Probezeit ein Jahr oder weniger, entfällt die Beurteilung nach Satz 1 Nr.1  
Beträgt die Probezeit mehr als ein Jahr, aber weniger als 18 Monate, kann auf die Beurteilung nach Satz 1 Nr. 1 verzichtet werden.“* (BeurtVO §1 Abs.1)

Lediglich in besonderen Ausnahmefällen kann es während der Probezeit auch zu einer „zweistufigen Beurteilung“ kommen, d.h., dass neben der SL auch ein FB hinzugezogen wird. Diese UB erfolgen unangekündigt. Zudem müssen hier alle von der Lehrkraft unterrichteten Fächer besucht werden.

### **1.2 (Anlass-) Beurteilungen im Rahmen von Beförderungen und Bewerbungen**

Anlassbeurteilungen erfolgen grundsätzlich immer einstufig, d.h. allein durch die SL. *Grundsätzlich* meint allerdings, dass SL – sofern es Ihnen geboten erscheint – FB zur fachlichen Unterstützung hinzuziehen *können*.

### **1.3 Beurteilungen aufgrund von Problemen bzw. Beschwerden**

Diese UB sind i.d.R. unangekündigt (VwV Unterrichtsbesuche I Abs. 2 Satz 2).

## 1.4 Dauer der Unterrichtsbesuche

Der UB soll sich am Stundenplan der jeweiligen Lehrkraft orientieren, d.h., wenn eine Doppelstunde im Stundenplan vorgesehen ist, soll auch die gesamte Doppelstunde besucht und bewertet werden. Ist eine Einzelstunde im Stundenplan angesetzt, soll die gesamte Einzelstunde besucht und bewertet werden.

## 1.5 Besonderheiten im Fach Religionslehre

Hier erfolgt die Beurteilung der Lehrkraft gemeinsam mit den jeweils kirchlich Beauftragten. Für das Fach der evangelischen Religion sind dies die FB evangelische Religion, für das Fach katholische Religion die katholischen Schuldekane.

1. *Hat der Schulleiter eine dienstliche Beurteilung abzugeben, teilt er dies dem zuständigen kirchlichen Beauftragten mit.*
2. *Der kirchliche Beauftragte fertigt eine Beurteilung für das Fach Religion an und übermittelt sie dem Schulleiter.*
3. *Im Anschluss daran erstellt der Schulleiter die dienstliche Beurteilung. Vor der Bekanntgabe der dienstlichen Beurteilung an den Lehrer oder ihre Weiterleitung an die Schulaufsichtsbehörde [...] hat der Schulleiter hinsichtlich der Beurteilung im Fach Religion das Einvernehmen mit dem kirchlich Beauftragten herzustellen.*

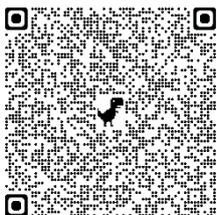
[Landesrecht BW Beratungsgespräch und dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen | Verwaltungsvorschrift \(Baden-Württemberg\) | Beratungsgespräch und dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen | i. d. F. v. 10.08.2009 | gültig ab 01.01.2010 \(landesrecht-bw.de\)](#) (hier Ziff. 7.6)



## 1.6 Dienstliche Beurteilung schwerbehinderter/gleichgestellter Lehrkräfte

Vor jeder Beurteilung hat sich die beurteilende Person über die behinderungsbedingten Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit kundig zu machen. Sie führt hierzu mit der schwerbehinderten Lehrkraft ein Gespräch, an dem auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist. Auf diese Möglichkeit ist die Lehrkraft bereits bei der Ankündigung hinzuweisen. Auch bei unangekündigten Unterrichtsbesuchen ist das Gespräch zu führen. Dies kann in diesem Fall nach dem Unterrichtsbesuch stattfinden – aber auf jeden Fall vor der Erstellung des Unterrichtsbesuchsberichts.

Eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung ist besonders zu berücksichtigen und in der die Beurteilung abschließenden Gesamtwürdigung zu vermerken. Eine quantitative Minderung der Leistungsfähigkeit darf nicht zum Nachteil angerechnet werden. An die Qualität der Bewältigung des Arbeitspensums sind hingegen die allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.



► Vgl. Inklusionsvereinbarung Ziff. 4.7. sowie SchwbVwV [https://www.uni-heidelberg.de/md/schwerbehindertenvertretung/verwaltungsvorschrift\\_vvbw\\_2019.pdf](https://www.uni-heidelberg.de/md/schwerbehindertenvertretung/verwaltungsvorschrift_vvbw_2019.pdf) (hier Ziffer 5.7)

## 2. Personalakte

Für jede Lehrkraft wird gemäß §50 Beamtenstatusgesetz und §113 Landesbeamten-gesetz oder nach §3 TV-L eine Personalakte geführt, um einen (möglichst) vollständi-gen Überblick über das Dienstverhältnis zu haben.

Die Hauptakte liegt dabei am zuständigen Regierungspräsidium, die Dienst-stelle/Schule führt eine Nebenakte. Beide sind vertraulich zu behandeln.

In die Personalakte werden u.a. folgende Informationen, die in direktem Zusammen-hang mit dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis stehen, aufgenommen:

- Persönliche Angaben (Name, Geburtsdatum, Familienstand, etc.)
- Unterlagen über Einstellungsvorgänge, Beförderungen, Höhergruppierungen
- Bewerbungen um höherwertige Ämter
- Genehmigung von Nebentätigkeiten
- Dienstliche Beurteilungen

Auch können Unterlagen über Disziplinarvorgänge und Disziplinarbeschlüsse in die Akte aufgenommen werden.

Vor der Aufnahme solcher Vorgänge in die Personalakte, die der Lehrkraft zum Nach-teil gereichen können, ist die Lehrkraft anzuhören und sie hat das Recht, sich dazu zu äußern. Die Äußerung wird dann in schriftlicher Form ebenfalls in die Akte aufgenom-men.

Auch die Durchführung eines BEM-Verfahrens wird in die Personalakte aufgenommen, allerdings nur die Tatsache, ob die betroffene Person zugestimmt hat und welche dienstrechtlichen Maßnahmen ergriffen wurden. Ärztliche Zeugnisse hingegen sind nur dann in die Personalakte aufzunehmen, wenn sich aus ihnen konkrete Maßnah-men ableiten. Die Aufbewahrung hat dann in einem verschlossenen Umschlag zu er-folgen.

Jede Lehrkraft hat jederzeit das Recht, ihre Personalakte auf Antrag einzusehen, so-wohl an der Schule als auch am Regierungspräsidium.

Die Lehrkraft kann den Antrag stellen, Beschwerden, Behauptungen und Bewertun-gen, die ungünstig oder nachteilig für sie sind, nach **zwei Jahren** aus der Akte löschen zu lassen. Ausgenommen davon sind die dienstlichen Beurteilungen.

## 3. Hinweise zum Sabbatjahr

Der Lehrkräftemangel zeigt sich auch an den Gymnasien im Bezirk Stuttgart immer deutlicher. Dies führt unter anderem dazu, dass das Amt auch Anträge auf Freistel-lungsjahre oder in den Auslandsschuldienst kritischer prüft und vermehrt ablehnt.

Dies betrifft überwiegend noch die „klassischen“ Mangelfächer wie Naturwissenschaf-ten, Bildende Kunst oder Sport, aber auch manche Regionen, die nicht gut mit Lehr-kräften versorgt sind, sind betroffen.

Gegen die geplante Ablehnung eines Antrags kann die einzelne Lehrkraft eine Stel-lungnahme verfassen und die Beteiligung des Personalrats – in diesem Falle des BPR

– beantragen. Aufgrund der dargelegten Rahmenbedingungen möchten wir darauf hinweisen, dass der BPR einer beabsichtigten Ablehnung des Antrags nur dann *nicht* zustimmen kann, wenn Sie in Ihrer Stellungnahme sehr gute und gewichtige Gründe vortragen können. In allen anderen Fällen äußert sich der BPR nicht, was dann einer Zustimmung zur vom RP vorgesehenen Ablehnung nach Ablauf der Frist entspricht.

## **4. Wahljahr – Vorstellung der Gewerkschaften und Verbände**

Das kommende Schuljahr 2023/24 ist ein „Wahljahr“. Das bedeutet: Im Zeitraum zwischen dem 1. April 2024 und dem 31. Juli 2024 müssen alle Personalräte neu gewählt werden, die am 1. April schon länger als ein Jahr im Amt sind. Einzelne örtliche Personalräte mit einer kürzeren Amtszeit können also im Amt verbleiben. Zu allen anderen örtlichen Personalräten muss eine Neuwahl stattfinden. Insb. der Hauptpersonalrat und der Bezirkspersonalrat werden neu gewählt. Dazu wurden am Kultusministerium und am Regierungspräsidium bereits Wahlvorstände gebildet. Dem Bezirkswahlvorstand, der die BPR-Wahl durchführen wird und das primäre Ansprechgremium für die örtlichen Wahlvorstände sein wird, gehören folgende Kolleginnen an:

**Frau Jacqueline Bienwald als Vorsitzende, Frau Sabrina Auch-Schwelk als stellvertretende Vorsitzende und Frau Linda Frezza Askani als Arbeitnehmerin.**

Die ÖPRe werden voraussichtlich nach den Sommerferien gebeten, an den einzelnen Schulen Wahlvorstände zu bestellen. Die örtlichen Personalräte werden im Zuge dessen auch noch nähere Informationen zum weiteren Vorgehen bekommen. Als Wahltermin für die HPR- und die BPR-Wahl ist der Zeitraum vom 16. bis zum 18. April vorgesehen. Es empfiehlt sich aus Gründen der Arbeitserleichterung, die ÖPR-Wahl im gleichen Zeitraum vorzunehmen.

An dieser Stelle erlauben wir uns einen Hinweis in eigener Sache: Damit sich die Kolleginnen und Kollegen an den Schulen ein Bild davon machen können, wer eigentlich im Bezirkspersonalrat zur Wahl steht, würden wir uns darüber freuen, wenn Sie uns in Ihren Personalversammlungen im kommenden Schuljahr ein kleines Zeitfenster einräumen und entweder den Vertreter\*innen beider Fraktionen aus dem BPR oder aber anderen Vertreter\*innen aus GEW und PhV jeweils 5-10 Minuten für eine kleine Vorstellung einräumen würden. Deshalb bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Sie, wie vom LPVG vorgesehen, sowohl den BPR als auch GEW und PhV zu Ihrer Personalversammlung einladen.

## **5. PAB – Personalausgabenbudgetierung**

Aus gegebenem Anlass informieren wir Sie über die Personalausgabenbudgetierung. Diese ist in der VwV vom 29. Oktober 2010 geregelt. Es wurde festgeschrieben, dass zur „weiteren Stärkung der Eigenständigkeit und Eigenverantwortung“ der Schulen diese für ein Schuljahr, bei Bedarf auch für zwei Schuljahre von den Regierungspräsi-

dien Haushaltsmittel im Rahmen von mindestens vier Lehrerwochenstunden ausbezahlt bekommen können. Diese Stunden werden dann nicht zugewiesen, sondern sind umgewandelt in Geldmittel. Die Schulen können mit diesen Mitteln befristet Beschäftigte für Landesaufgaben des Kulturbereichs einstellen. Die Verträge werden von den Regierungspräsidien geschlossen.

Das Budget darf nicht zu einer Verschlechterung der Unterrichtsversorgung im Pflichtbereich führen.

Der Antrag ist nach **vorheriger Beratung in der GLK und der Schulkonferenz** bis spätestens 30. April des Jahres beim RP zu stellen.

## **6. A14-Beförderungen an Gymnasien im RPS**

### **a) Ausschreibungsverfahren Mai 2023**

Es konnten 18 Lehrkräfte befördert werden.

### **b) Konventionelles Verfahren Mai 2023**

Nachdem Stellen von den GMS nicht in Anspruch genommen wurden, standen letztendlich 24 Stellen zur Verfügung.

### **c) Konventionelles Verfahren Oktober 2023**

Aktuell wurden die dienstlichen Beurteilungen vom RPS angefordert. Voraussichtlich wird kein neuer Einstellungsjahrgang geöffnet, so dass folgende Jahrgänge mit folgenden Noten geöffnet sind:

Bis 2004	mit mindestens der Note 2
2005 bis 2008	mit mindestens der Note 1,5
2009 ASD/PSD	mit mindestens der Note 1,0

Es wird aber auch dieses Mal wieder so sein, dass nicht alle in Frage kommenden Lehrkräfte befördert werden können, weil zu wenige Stellen zur Verfügung stehen werden.

Wer sich in einem geöffneten Beförderungsjahrgang befindet und nicht auf die Teilnahme am Verfahren verzichtet, hat das Recht auf die Erstellung einer Anlassbeurteilung, sofern er/sie keine gültige dienstliche Beurteilung hat.

## **7. Weitere Informationen**

### **Beurteilungszeitraum**

Der BPR möchte aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, dass für die Erstellung sog. Anlassbeurteilungen im Rahmen von Bewerbungen bzw. Beförderungen ein lückenloser Beurteilungszeitraum seit der letzten Beurteilung benötigt wird, d.h.: sollte Ihre letzte Beurteilung beispielsweise im Jahr 2018 stattgefunden haben, so müsste Ihre neue Beurteilung den Zeitraum von 2018 bis heute abdecken, was im Zweifelsfall bedeuten kann, dass Sie sich u.U. auch an ehemalige SL wenden muss(t)en. Dies sollten nicht zuletzt auch diejenigen Lehrkräfte im Blick behalten, die Versetzungsanträge sowie Elternzeitanträge stellen.

## **Abrechnung der Reisekosten von AUV über Drive-BW**

Den BPR hat ein Schreiben des LBV, das am 22.06.2023 an alle Schulen ging, erreicht. Es informiert darüber, dass außerunterrichtlich Veranstaltungen (auV) ab dem 28.06.2023 auch elektronisch in DRIVE-BW beantragt und abgerechnet werden können. Bei der Beantragung muss die Genehmigung durch die Schulleitung hochgeladen werden.

Das LBV bittet „den neuen elektronischen Weg bevorzugt zu verwenden“.

## **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

### **Beschwerdestelle nach § 13 AGG**

Lehrkräfte haben nach § 13 AGG bei gefühlten Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität das Recht, sich bei den zuständigen Stellen zu beschweren. Die Referatsleitung 72 ist die zuständige Beschwerdestelle für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Regierungsbezirk Stuttgart.

Daneben sind in solchen Fällen selbstverständlich auch die jeweiligen Vorgesetzten wie auch die Beauftragten für Chancengleichheit und die Personalvertretungen ansprechbar.

Den beschwerdeführenden Personen sowie unterstützenden Personen dürfen keine Nachteile durch die Ausübung des Beschwerderechts entstehen.

Gerne dürfen Sie sich als ÖPR oder als Kollegin oder Kollege auch weiterhin mit Anliegen an uns wenden. Wir beraten nach bestem Wissen und Gewissen. Es ist uns allerdings nicht gestattet, Rechtsauskünfte zu erteilen.

An dieser Stelle wollen wir Ihnen viel Kraft für den Endspurt wünschen sowie erholsame Sommerferien, verbunden mit der Hoffnung, dass Sie sich Erholung gönnen und Ihre Energie wieder aufladen können.

Dieses und die letzten Rundschreiben finden Sie wie immer auch unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx#GYM>

Mit freundlichen Grüßen

gez. Edelgard Jauch (Vorsitzende)

Laura Schönfelder (stellvertretende Vorsitzende)

Heiko Bluhm

Martin Brenner

Uschi Kampf

Stefanie Hehn

Katya von Komorowski

Andrea Pilz

Ralf Scholl

Farina Semler

Christian Unger

Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten:

Effi Münchinger

Sigrid Bilz

